

Umsetzung des Kita-Beirat

im Landkreis Bad Dürkheim

Umfrage unter den Elternausschüssen im Kita-Jahr 2021/22

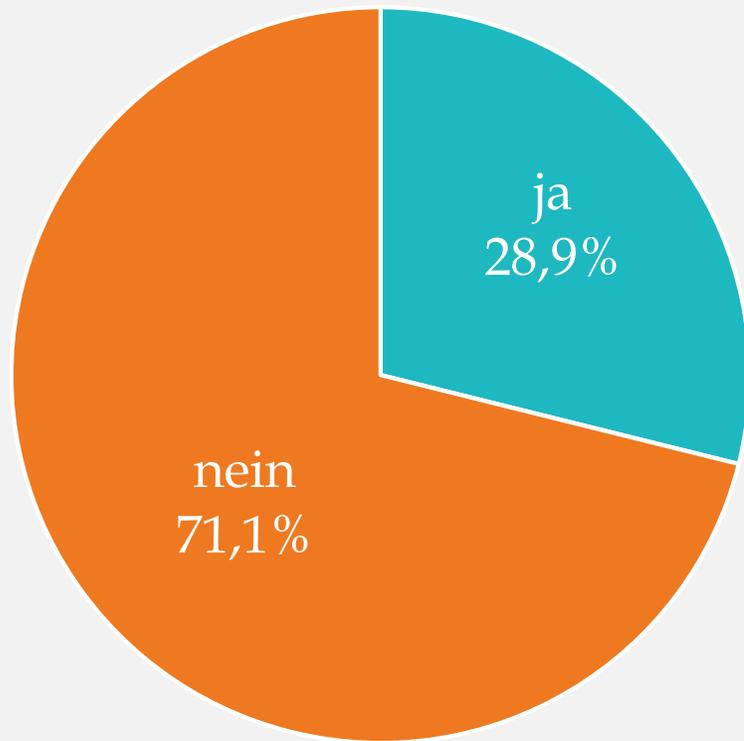


Umfrage zur Umsetzung des Kita-Beirats

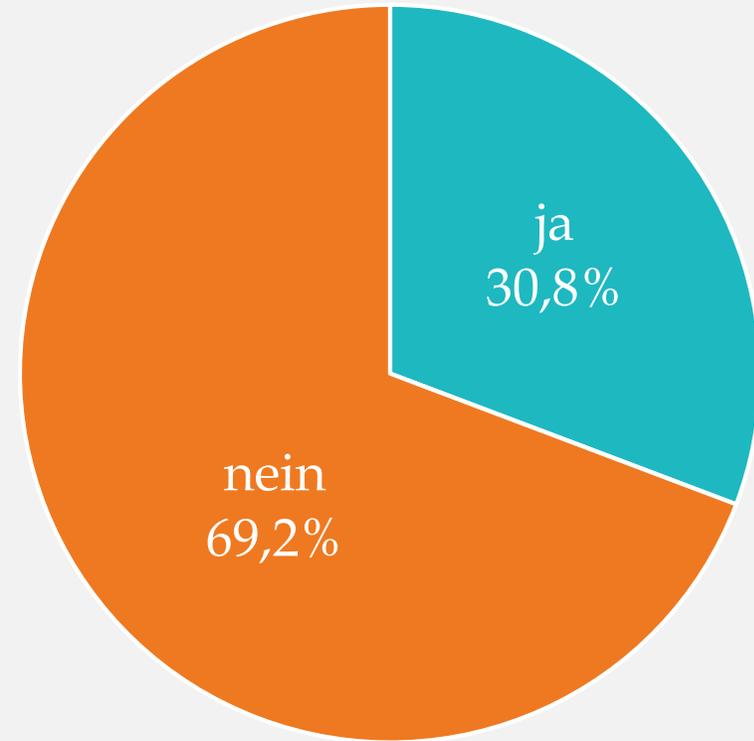
- Wie viele Kitas aus dem Landkreis Bad Dürkheim haben an der Umfrage teilgenommen?
- Gab es in Ihrer Kita im aktuellen Kita-Jahr 2021/22 eine Sitzung des Kita-Beirats?
- Wie sieht die Umsetzung des Kita-Beirats bei den unterschiedlichen Trägern aus?
- Wie sieht die Umsetzung des Kita-Beirats in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?
- Rechtsgrundlagen

Umfrage zur Umsetzung des Kita-Beirats

Wie viele Kitas aus dem Landkreis Bad Dürkheim haben an der Umfrage teilgenommen?

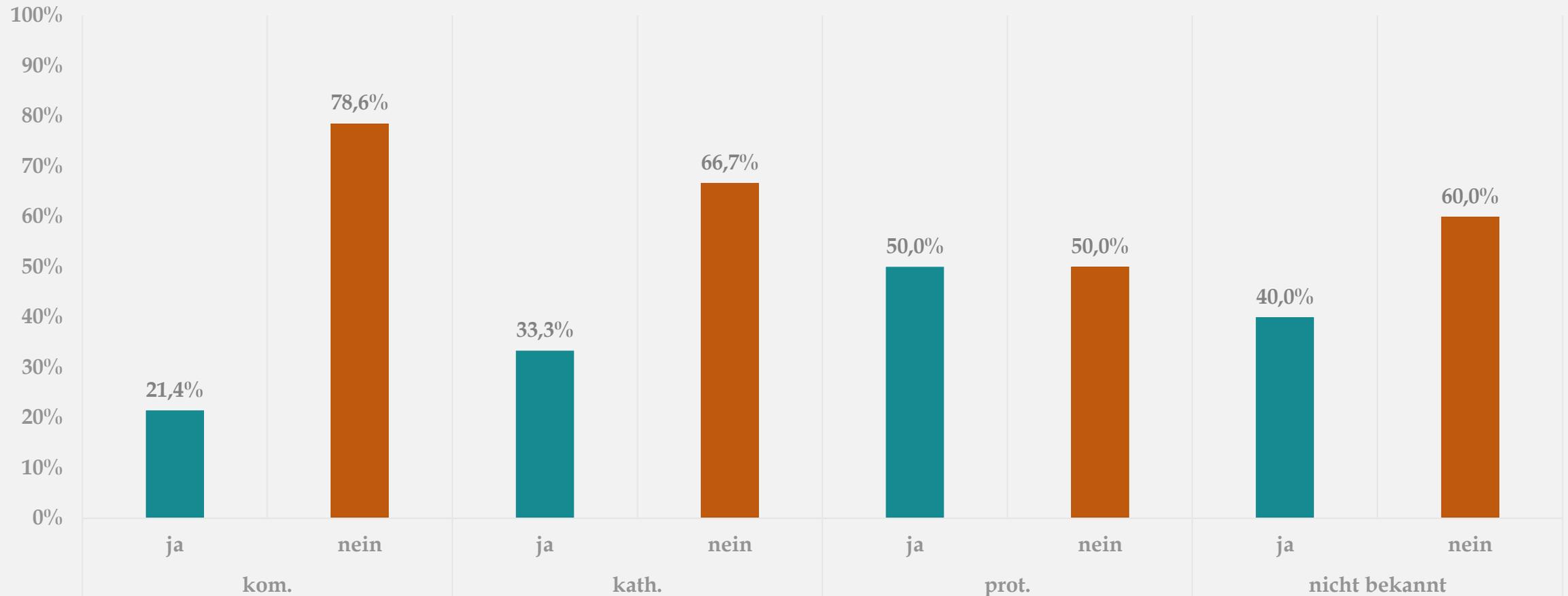


Gab es in Ihrer Kita im aktuellen Kita-Jahr 2021/22 eine Sitzung des Kita-Beirats?



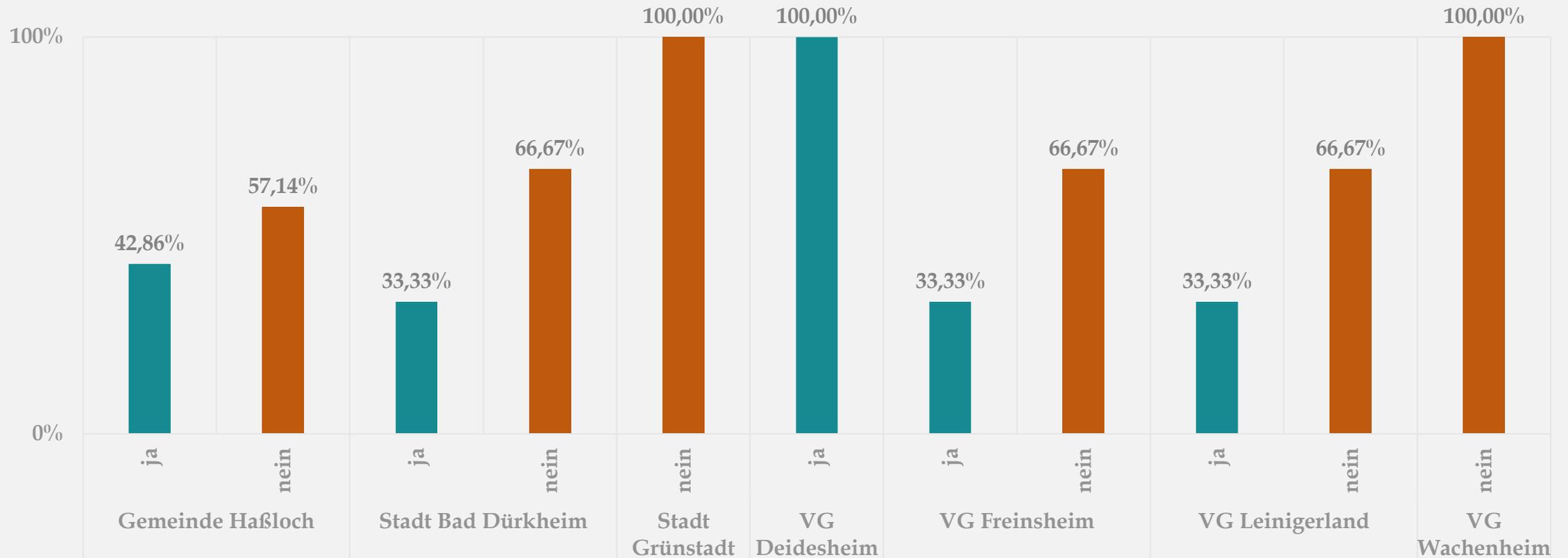
Umfrage zur Umsetzung des Kita-Beirats

Wie sieht die Umsetzung des Kita-Beirats bei den unterschiedlichen Trägern aus?



Umfrage zur Umsetzung des Kita-Beirats

Wie sieht die Umsetzung des Kita-Beirats in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Der neue Beirat: Eine Verantwortungsgemeinschaft

- Kita-Träger, Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte und Elternausschuss tragen gemeinsam eine besondere Verantwortung für die Qualität in der Kindertagesstätte.
- Seit dem 1. Juli 2021 ist für alle Kitas in Rheinland-Pfalz eine Struktur für diese Kooperation und Verantwortungsgemeinschaft vorgesehen: der Kita-Beirat nach § 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).
- Danach treffen sich alle Gruppen, die Verantwortung für das Wohl der Kinder tragen, sowie eine pädagogische Fachkraft, die die im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder einbringt, gemeinsam.
- In der Regel erfolgt dies einmal jährlich. Gegenstand ihrer Beratung sind grundsätzliche Angelegenheiten, welche die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

Organisatorische Regeln: § 7 KiTaG, KiTaGBeiratLVO

- Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sofern ein Antrag auf eine weitere Sitzung von mindestens 30 v. H. seiner Stimmanteile gestellt wird, kommt der Kita-Beirat auch häufiger zusammen.
- Es wird grundsätzlich empfohlen, die Häufigkeit der Beiratssitzungen nach den anstehenden Themen und Aufgaben zu richten. Stehen wichtige Entscheidungen bevor, die die dauerhaften Veränderungen der Angebotsstruktur oder der Erziehungsarbeit betreffen, sollten häufigere Zusammenkünfte des Kita-Beirats initiiert werden.
- Phasen der Reflexion und der Erhebung der Kinderperspektiven sollten dabei unbedingt berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen

- Der Kita-Beirat wird durch verschiedene rechtliche Grundlagen gerahmt. Das SGB VIII auf Bundesebene stellt die allgemeineren Rahmenbedingungen dar, während das Kita-Gesetz und die Beiratsverordnung auf Landesebene die spezielleren Vorgaben machen.

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- Das achte Sozialgesetzbuch legt durchgehende Handlungsprinzipien fest, die für sämtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, somit auch für die Kita-Beiratsarbeit. In § 1 Abs. 2 SGB VIII wird das verfassungsrechtlich garantierte Erziehungsprimat der Eltern ausdrücklich bestätigt und damit auch die Elternpflicht betont, dieses Recht verantwortlich auszuüben.
- In § 22 Abs. 2 SGB VIII kommt der Partizipationsanspruch der Eltern zum Tragen: Für die Arbeit im Kita-Beirat wird hiermit ein Grundstein für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gelegt. Über den Kita-Beirat werden die Erziehungsberechtigten neben den Verfahren in der institutionellen Elternmitwirkung in Elternausschuss und Elternversammlung sowie der individuellen Elternmitwirkung in die wesentlichen Vorgänge in der Kita eingebunden.

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- Auf der Grundlage der folgenden Regelungen müssen alle Kitas Verfahren zur Beteiligung der Kinder sowie die Möglichkeit der Beschwerde einführen, sodass die Arbeit der FaKiP an der Beteiligungskultur und -struktur sowie an der Kinderrechtebasierung der Kita anknüpfen kann.
- § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- § 45 Abs. 2 Ziff 3 SGB VIII Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Landesrecht Rheinland-Pfalz

- Das am 3. September 2019 verabschiedete Kita-Zukunftsgesetz beinhaltet unter anderem die Implementierung des neuen Kita-Beirats. § 3 KiTaG thematisiert die Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen. Ähnlich wie § 22 Abs. 3 SGB VIII fokussieren die Absätze 1 und 2 des § 3 KiTaG die Individualität der Kinder, fordern darüber hinaus aber ganz konkret den Einsatz geeigneter Beteiligungsverfahren:

§ 3 Abs. 1 und 2 KiTaG (1) [...] Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen [...]. (2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Landesrecht Rheinland-Pfalz

- Der Grundsatz der Beteiligung aller Gruppen wird schließlich mit der Einführung des KitaBeirats in § 7 KiTaG konkretisiert. In Absatz 1 heißt es:
§7 Abs. 1 KiTaG In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

KiTaGBeiratLVO

- Die Kita-Beirats-Verordnung¹ spezifiziert die Vorgaben, die das KiTa-Gesetz benennt. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:
 - ✓ Zusammensetzung, Amtszeit und Sitzungen
 - ✓ Wahl
 - ✓ Ziel

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Beiratsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf